<u>Ergänzende Richtlinien des Landkreises Calw zur Satzung über die Gewährung eines Zuschusses zu den notwendigen Schülerbeförderungskosten</u>

Die Bezuschussung der notwendigen Schülerbeförderungskosten ist in der o. g. Satzung des Landkreises Calw vom 19.07.2021 geregelt. Zur näheren Ausgestaltung der Satzung wird gemäß § 20 dieser Satzung folgendes bestimmt:

1. Zuschussberechtigung für Austausch- und Gastschüler gem. § 1 Abs. 1:

Austausch- und GastschülerInnen erhalten gem. § 1 Abs. 1 einen Zuschuss zu den notwendigen Beförderungskosten. Für Austausch- und GastschülerInnen, die für einen Zeitraum länger als einen Monat eine Schule im Landkreis Calw besuchen, besteht die Möglichkeit zum Erwerb einer bezuschussten Schülermonatskarte aus dem Scool-Abo. Gastschüler, die für einen geringeren Zeitraum als einen Monat eine Schule im Landkreis Calw besuchen, haben einen Anspruch auf Bezuschussung der kostengünstigsten Fahrkartenvariante. Der Erwerb einer Schülermonatskarte ist nicht möglich. Stattdessen müssen die benötigten Fahrscheine (Einzelfahrscheine oder Mehrfahrtenkarten / 4rer-Karten) durch die Gastschülerinnen und Gastschüler selbstständig erworben werden. Durch Vorlage der Originalfahrscheine können diese über den Schulträger beim Landkreis Calw zur Erstattung des Zuschussbetrages eingereicht werden. Im Übrigen finden die Regelungen der Schülerbeförderungssatzung des Landkreises Anwendung.

2. <u>Folgende Wohnbereiche werden **zum 01.09.2021** den räumlich getrennten Wohnbezirken nach § 3 gleichgestellt:</u>

| Schulstandort | Gleichgestellte Bereiche sowie Klarstellungen zur Abgrenzung |
|---|--|
| Altensteig | Turmfeld |
| Bad Herrenalb | Gaistal (ab Gaistalstraße 52 und Abzweig Weg zum Rotenbächle 1); Kullenmühle (ab Kirchenweg 2 einschließlich Bernbacher Straße); Rennberg (ab Gernsbacher Straße 56 bzw. Abzweig Schwimm- badstraße 1); Steinhäusle (ab Ettlinger Straße 87) |
| Bad Wildbad | Ziegelhütte: Ziegelhüttenstraße / Einmündung Jahnweg (bis Haltestelle Jahnweg). |
| Bad Wildbad-Calmbach | Kleinenztalstraße / Einmündung nördliche Würzbachtalstraße. |
| Calw Innenstadt | Kimmichwiesen : südlich Stuttgarter Straße (B 295) und östlich Tübinger Straße (B 296). |
| Enzklösterle | Rohnbachstraße / Einmündung Freudenstädter Straße 113 |
| Nagold Stadtmitte (Zellerschule, Burgschule, Gymnasium) | Iselshausen, Kernen, Lemberg ohne Bächlen, Steinberg, Wolfsberg; Galgenberg (zwischen Eisbergsteige/ Eisenbahnlinie /Herrenberger Straße) |

| Nagold Lemberg | Iselshausen, Steinberg, Wolfsberg, Stadtmitte, Ker- |
|----------------------|---|
| | nen |
| Nagold Bächlen | Steinberg, Iselshausen, Kernen, Wolfsberg |
| (Berufsschulzentrum) | |
| Nagold Kernen | Iselshausen, Stadtmitte, Wolfsberg, Lemberg, Obe- |
| (Grundschule) | rer Steinberg; Galgenberg (zwischen Eisbergsteige/ |
| , | Eisenbahnlinie /Herrenberger Straße) |
| Nagold Iselshausen | alle übrigen Stadtteile |
| (Grundschule) | |
| Wildberg Kernstadt | Siedlung: ab Bulacher Weg bis Einmündung |
| (Grundschule) | Marktstraße. |

3. Eigenanteil bei Bezug einer Ausbildungszeitkarte zum BW-Tarif:

Die Regelung des § 6 Abs. 2 gilt ebenfalls für zuschussberechtigte Schülerinnen und Schüler, welche anstelle einer Kombinationsfahrkarte aus zwei Verbundfahrscheinen eine Ausbildungszeitkarte zum BW-Tarif nutzen.

4. Eigenanteil für Pflegekinder gem. § 6 Abs. 7:

Pflegekinder sind in diesem Fall nicht den leiblichen Kindern einer Familie gleichzustellen. Das Pflegegeld für Pflegekinder stellt den gesamten regelmäßigen Bedarf eines Minderjährigen an Lebensunterhalt, insbesondere die Aufwendungen für Ernährung, Bekleidung, Reinigung, Körper- und Gesundheitspflege, Hausrat, Unterkunft, Heizung und Beleuchtung, Schulbedarf und Bildung sicher. Deshalb ist für Pflegekinder bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen in jedem Fall ein Eigenanteil zu entrichten.

5. Übersteigung des Höchstbetrages gem. § 13 Abs. 2:

Zur Geltendmachung der in § 13 Abs. 2 getroffenen Regelungen wird auf die Anwendung des Eckpunktepapiers des Landkreistages zum Berechnungsverfahren des interkommunalen Lastenausgleiches nach § 18 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (FAG) vom 14.09.2009 verwiesen.

Calw, den 22.07.2021

Gez. Helmut Riegger Landrat